

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 13.06.2018

Sitzung am 19.06.2018 von lfd. Nr. 1 bis 7

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.		X	
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		TOP 1, ab TOP 5 -7
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		TOP 1,
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz	X		
insgesamt		22	3	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.  
lfd. Nr.


Bemerkungen:


Markt Schwaben, 20.06.2018

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:

  
.....  
Hones  
2. Bürgermeister

  
.....  
de Laporte

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.31 Uhr

Zweiter Bürgermeister gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 3 entfällt.

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 08.05.2018

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 08.05.2018, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.05.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.05.2018

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Kindergarten 3+1;

Vorstellung Entwurf und Kostenberechnung;

Der Marktgemeinderat beschließt die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zu genehmigen.

Antrag des Kita Verbundes Don Bosco:

Kindergarten St. Nikolaus und Kinderhaus St. Elisabeth –

Einsatz von Integrationsfachkräften;

Feststellung von Gewichtungsfaktor 4,5 + x gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG;

Für das Betreuungsjahr 2018/19 werden dem Kitaverbund „Don Bosco“ zur Betreuung der Integrationsgruppen im Kinderhaus St. Elisabeth, heilpädagogische Zusatzfachkräfte mit bis zu 101 Mitarbeiterstunden und im Kindergarten St. Nikolaus mit bis zu 31 Stunden gewährt. Die hierfür notwendigen finanziellen Fördermittel auf der Basis des Berechnungsmoduls des Staatsministeriums werden in den Haushalt 2019 eingestellt.

Auftragsvergabe Bauausführung P-17-TB-1018 „Alte Bräuhausgasse“,  
„Gschmeidmachergasse“ und „Habererweg“;

Neubau der Wasserleitung sowie der Straße „Alte Bräuhausgasse“ „Gschmeidmachergasse“ und Neubau des Kanals im Bereich des „Habererweg“:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma Huber Rohrleitungsbau GmbH, Irlacher Str. 14, 83128 Halfing, auf der Grundlage des Angebotes vom 26.04.2018 als wirtschaftlichsten Bieter, zum Angebotspreis von brutto 1.125.788,67 €, zu vergeben. Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag des Ingenieurbüros Behringer & Partner, Mühldorf am Inn bis einschließlich Leistungsphase neun zu erweitern.

Neubau Wertstoffhof/ Neugestaltung Bauhof:

Beauftragung Abrissarbeiten:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Abrissarbeiten an die Fa. Sauer Bau und Projektentwicklung GmbH, Gautinger Str. 6, 82319 Starnberg, zum Preis von brutto 213.772,11 € zu vergeben

Auftragsvergabe:

Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr

Markt Schwaben:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma Müller Fahrzeugbau GmbH auf der Grundlage des Angebotes vom 02.05.2018 zum Angebotspreis von brutto 99.960,00 € zu vergeben.

2.

Bauleitplanung:

Erlass einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Außenbereichssiedlung südlich der Hubertusstraße, Grundstücke Fl.Nrn. 537/2, 537/3, 537/4, 539/2 und 539/3 (Teilfläche) der Gem. Markt Schwaben - Außenbereichssatzung „Hubertusstraße“  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 9 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.04.2018 (nichtöffentlich) wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit einer Bebauung der bisher unbebauten Fläche zwischen den Anwesen Hubertusstraße 4 und Hubertusstraße 8 (westliche Teilfläche der FlSt.Nr. 537/2) beantragt der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 537/2 den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Die im Zeitraum 1964 bis 1988 zulässigerweise errichtete Bebauung an der Hubertusstraße erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung, da dort eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ (2 Wohnhäuser, 2 Doppelhäuser, 3 Garagen und 1 Schuppen) vorhanden ist und der bebaute Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist.

Der Marktgemeinderat hat am 24.04.2018 festgestellt, dass er sich den Erlass einer Außenbereichssatzung grundsätzlich vorstellen kann und der Aufstellungsbeschluss erfolgen kann. Eine Regelung betreffend die anfallenden Planungskosten ist zwischenzeitlich getroffen worden. Die Verwaltung wurde mit der Ausarbeitung eines Satzungsentwurfs beauftragt.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, für das Gebiet südlich der Hubertusstraße eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB aufzustellen. Der

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung soll die Anwesen Hubertusstraße 2, 4, 8 und 12 erfassen (Fl.Nrn. 537/2, 537/3, 537/4, 539/2 und 539/3 (Teilfläche) der Gemarkung Markt Schwaben).

Die Satzung soll die Bezeichnung „Außenbereichssatzung Hubertusstraße“ erhalten.

2. Der Entwurf der Satzung vom 19.06.2018 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	6

3. **Planfeststellungsverfahren;**

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Markt Schwaben;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Beschlüsse des Haupt- und Bauausschusses vom 12.07.2016 (TOP 1 nichtöffentlich) und des Marktgemeinderats vom 09.05.2017 (TOP 3 öffentlich) wird verwiesen.*

Für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Markt Schwaben im Bereich von Bahn-km 20,723 – 21,391 auf der Strecke 5600 München Ost - Simbach hat das Eisenbahn-Bundesamt am 24.05.2018 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser liegt zusammen mit den genehmigten Planunterlagen bis zum 28.06.2018 im Rathaus Markt Schwaben und im Eisenbahn-Bundesamt –Außenstelle Nürnberg– zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im voran gegangenen Verfahren hatte der Markt nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat (Sitzung 09.05.2018) mit Schreiben vom 11.05.2018 zum Entwurf der Planfeststellungsunterlagen Stellung genommen.

Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltende Entscheidung über die Anregungen und Forderungen des Marktes betrifft die im Folgenden stichwortartig dargestellten Punkte (der komplette Wortlaut der Entscheidung kann im Bauamt eingesehen werden):

- Forderung einer Entschädigung für die bauzeitliche Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke

Gemäß Planfeststellungsbeschluss sind Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Hier ist eine privatrechtliche Regelung zwischen dem Markt und dem Vorhabenträger zu treffen.

- Gewährleistung des Lärmschutzes für die Anwohner nordwestlich der Bahnlinie während der Bauphase und danach

Gemäß Planfeststellungsbeschluss würde die Aufstellung einer mobilen Lärmschutzwand für die Dauer der Bauzeit die Baustellenzufahrt zu stark

einschränken.

- Anregung, die Treppen mit so genannten Fahrradrinnen auszustatten

Gemäß Planfeststellungsbeschluss kann dem Vorhabenträger die Anbringung von „Fahrradrinnen“ mangels gesetzlicher Grundlage nicht auferlegt werden. Eine Nachrüstung der bestehenden und zu erhaltenden Treppen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- Forderung der Erstattung der vom Markt vor Jahren für den Bau der beiden Lifтанlagen verauslagten Kosten durch den Vorhabenträger

Gemäß Planfeststellungsbeschluss ist eine Kostenregelung betreffend die bereits vorhandenen Lifтанlagen nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hier ist ggf. eine privatrechtliche Regelung zu treffen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

Der barrierefreie Ausbau ist seit Jahren ein großes Anliegen des Marktes. Es wird empfohlen, vom Klagerecht keinen Gebrauch zu machen, um die Umsetzung der Maßnahme nicht zu verzögern. Die Erfolgsaussicht auf Durchsetzung der gemeindlichen Forderungen im Rahmen des Klageweges erscheint äußerst gering.

Es bleibt dem Markt jedoch unbenommen, sich im Rahmen privatrechtlicher Verhandlungen um eine Kostenerstattung für die zeitlich befristete Inanspruchnahme seiner Grundstücke und die von ihm verauslagten Investitionskosten (Lifтанlagen) zu bemühen.

**Beschluss:**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2018 für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Markt Schwaben wird zur Kenntnis genommen. Rechtsmittel sollen auch in Kenntnis der mit dem vorstehenden Beschluss getroffenen Abwägungsentscheidung nicht eingelegt werden.

**Abstimmung:**

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird aufgefordert wegen der im Abwägungsbeschluss angeregten Entschädigungsleistungen mit dem Vorhabenträger in Verhandlungen zu treten.

**Abstimmung:**

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4.

**Satzungsrecht:**

Erlass einer Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortsmitte des Marktes;

**Beratung und Beschlussfassung**

Sachvortrag:

- **Bisherige Beschlüsse:** *Auf den Beschluss des Haupt- und Bauausschusses vom 21.11.2017 (TOP 2.1), die Sachstandsinformation im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 13.03.2018 und den Beschluss des Marktgemeinderats vom 24.04.2018 (TOP nö 11) wird verwiesen.*

Im Jahr 2011 ist die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) in Kraft getreten. Sie gilt für große Teile des Gemeindegebiets. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind durch Bebauungsplan festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete und die Gebiete, die aufgrund der vorhandenen Bebauung diesen Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Die Präambel enthält lediglich eine Aussage, dass durch Werbeanlagen das Stadt- und Ortsbild sowie der städtebauliche Charakter nicht gestört werden dürfen. Eine weitergehende städtebauliche Begründung ist der Satzung vom 18.01.2011 nicht zu entnehmen. Zudem regelt die Satzung den generellen Ausschluss von Fremdwerbung.

Der Marktgemeinderat wurde in der Sitzung am 24.04.2018 darüber informiert, dass evtl. die eine oder andere Regelung der bestehenden Satzung unwirksam sein könnte.

Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 24.04.2018 wurde die Verwaltung mit der Fertigung eines neuen Satzungsentwurfs beauftragt. Der Satzungsentwurf enthält eine städtebauliche Begründung für die Regelung gestalterischer Anforderungen für den Erhalt des schützenswerten Ortsbildes in der Ortsmitte. Dementsprechend werden in den Geltungsbereich der Satzung die Zufahrtsstraßen zum Marktplatz und die Bereiche um das Rathaus, das Schloss, die katholische Kirche und das Denkmal geschützte Gebäude auf dem Grundstück Erdinger Straße 9 aufgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortsmitte des Marktes (Werbeanlagensatzung) in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderung:  
In § 4 Abs. 3 Satz 5 der Satzung wird die Größenangabe von 2 m<sup>2</sup> auf 1 m<sup>2</sup> geändert.  
Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Lageplan, der dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist, farblich umrandeten Teil des Gemeindegebiets.  
Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich ist Anlage dieser Niederschrift

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. **Parksituation Heribert-Schmid-Weg**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusssitzung vom 07.11.2017, TOP 3 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.*

Anlage 1: Schreiben der Immobilienverwaltung Lutz GmbH vom 16.04.2018

Der UVSK hat in seiner Sitzung vom 07.11.2017 beschlossen, gemeindliche Grünflächen, welche häufig durch ordnungswidriges Parken missbraucht werden, mit extensiver Begrünung umzugestalten und durch das Setzen von Holzpollern zu sichern. Begonnen werden soll in der Gutenbergstraße und im Heribert-Schmid-Weg. Zudem sind die laut Bebauungsplan auf der betreffenden Fläche im Heribert-Schmid-Weg noch fehlenden Bäume zu setzen.

Dieser Beschluss wurde für den Heribert-Schmid-Weg bereits in der KW 13 umgesetzt, indem auf dem Seitenstreifen Steine gesetzt wurden. Mit dem als Anlage beigefügte Schreiben der Immobilienverwaltung Lutz GmbH vom 16.04.2018 bittet die Hausverwaltung aufgrund der schwierigen Parksituation in der Siedlung in der betreffenden Fläche die Steine zu entfernen und mindestens zehn markierte Parkflächen auszuweisen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben verwiesen.

Die Immobilienverwaltung Lutz GmbH hat uns auf Nachfrage darüber informiert, dass den 51 Wohnungen im Heribert-Schmid-Weg insgesamt 72 Parkplätze zur Verfügung stehen, welche auch von den Mietern und Eigentümern genutzt werden. Grundsätzlich ist die Marktgemeinde verpflichtet, in einem verkehrsberuhigten Bereich Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen, was im hinteren Bereich des Heribert-Schmid-Weges auch Berücksichtigung fand (ca. 9 Parkplätze). Weitere Parkplätze für Anwohner zu schaffen ist aufgrund der fehlenden Fläche nicht möglich.

Der Seitenstreifen ist laut Bebauungsplan als Grünstreifen ausgewiesen, damit NICHT als Parkfläche gedacht. Warum die Umsetzung bislang nicht erfolgt ist, ist nicht bekannt. Falls der Marktgemeinderat beschließt, die genannte Fläche in Parkraum zu wandeln, ist eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Mittel für Planungskosten eines Architekturbüros (ca. 5.000 – 10.000 €) sind im Haushalt 2018 nicht eingeplant. Dem erforderlichen Marktgemeinderatsbeschluss ist eine städtebauliche Begründung zugrunde zu legen. Ebenso ist zu bedenken, dass das Änderungsverfahren nach Auskunft der Bauleitplanung im Bauamt ca. ein Jahr dauern wird. Schließlich muss darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung des Bebauungsplanes im vorliegenden Fall ein Präzedenzfall für zukünftige Projekte zum Schutz der Grünflächen geschaffen werden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die gesetzten Steine auf der Grünfläche zu belassen. Eine entsprechende Bepflanzung ist bereits angesät.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die gesetzten Steine im Heribert-Schmid-Weg zum Schutz der gemeindlichen Grünfläche an der Nordostseite vom Edeka zu belassen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

6. **Änderung der Unternehmenssatzung KUMS**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag

Die derzeitige Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht nicht der Regelung in § 6, Abs. 6.2 der Unternehmenssatzung. Dort ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter der Zweite Bürgermeister. Nach § 7, Absatz 7.6 vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

Ab 10. April 2018 war der Vorstand des KUMS nach Kündigung und vorgelegter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vorhanden bzw. handlungsfähig.

Gleichzeitig war der Erste Bürgermeister arbeitsunfähig. Nach § 6, Abs. 6.2 war der Zweite Bürgermeister zur Stellvertretung berufen. Da für einen längeren Zeitraum die gleichzeitige Ausübung der Funktion Bürgermeister und Vorstand nicht ohne gesundheitliche Gefährdung oder Schädigung zu bewältigen ist, kamen Albert Hones als Zweiter Bürgermeister und Dr. Joachim Weikel als Dritter Bürgermeister überein, dass der letztgenannte den Vorsitz des Verwaltungsrates und in dieser Funktion auch die Funktion des Vorstandes des Kommunalunternehmens übernimmt.

Nachdem insbesondere vom Kreditgeber Kreissparkasse auf die Satzung verwiesen wurde und bei Verträgen und Aufträgen auch die Unterschrift oder das schriftliche Einverständnis des satzungsgemäßen Stellvertreters erforderlich erscheint, wurde geprüft die Satzung zu ändern.

Vom BKPV wurde unter Bezug auf die BayGO folgende Rechtsauskunft bzw. Empfehlung gegeben:

*Die Vertretungsbefugnis der weiteren Bürgermeister gemäß Art. 39 Abs. 1 GO bezieht sich auf die gesamten gesetzlichen Befugnisse des ersten Bürgermeisters, also auch auf seine Funktion im Verwaltungsrat von Kommunalunternehmen. Sie erstreckt sich damit nicht nur auf die Mitgliedschaft, sondern auch auf den Vorsitz. Kann gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO anstelle des ersten Bürgermeisters eine andere Person zum Vorsitzenden bestellt werden, muss das erst recht für die Besetzung der Vertreterposition gelten. Es ist allerdings anzunehmen, dass der übergangene weitere Bürgermeister der Bestellung des anderen Vertreters zustimmen muss (vgl. den in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken). Das bedeutet aber, dass es auf die Entscheidung des Übergangenen im Einzelfall ankommt.*

Um der Unternehmenssatzung gerecht zu werden, übernimmt der Zweite Bürgermeister den Vorsitz des Verwaltungsrates.

Beschluss:

Der bisherige § 6.2 „Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter der Zweite Bürgermeister. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Stellvertreter bestellt werden.“ wird um einen neuen Satz 2 erweitert:

Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder in seiner Stellvertretung des Zweiten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum Vorsitzenden Mitglied bestellen.

Der künftige § 6.2 lautet dann

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter der Zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder in seiner Stellvertretung des Zweiten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.“

Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Stellvertreter bestellt werden.“



Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

7. **Informationen und Anfragen**

Der Marktgemeinderat hat zugestimmt, am Stadtradeln, das vom 01. – 21.07.2018 stattfindet, teilzunehmen. Vom Dritten Bürgermeister wurde die Gruppe „Gemeinderat“ eingerichtet, an der sich die Marktgemeinderäte beteiligen können. Die sehr einfache Registrierung wird online demonstriert. Die Anleitung wird als "PDF-Datei" an Interessierte Marktgemeinderäte verteilt.

Zweiter Bürgermeister Hones berichtet, dass die „Bonschab Gruff“ von einem Ingenieur begutachtet wurde. Gleichzeitig informiert er die Marktgemeinderäte über einen Schriftwechsel mit Herrn Dr. Walter Nussel, Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau. Die Verwaltung hält den Gemeinderat hier auf dem laufenden.

Zweiter Bürgermeister Hones berichtet des Weiteren darüber, dass er sich im Landratsamt Ebersberg bei Herrn Ziegler, Verkehrsrecht, über die Möglichkeiten erkundigt hat, Tempo 70 in der „Ebersberger Straße“ entlang des Sportparks wieder herstellen zu können.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird bemängelt, dass immer noch nicht die Feuerwehranfahrtszonen am Heimatmuseum beschildert ist.

